

## **2. Satzung zur Änderung der Kindertagespflegesatzung**

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und § 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen in ihrer Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

### **Artikel I**

Die Kindertagespflegesatzung vom 21.09.2006, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 20.09.2007, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Die Universitätsstadt Gießen schließt Kooperationsvereinbarungen mit geeigneten Kindertagespflegepersonen für die Betreuung von Tageskindern ab. Geeignet sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten, dem Kindertagespflegebüro, Kindertageseinrichtungen, Institutionen im Gemeinwesen, dem Jugendamt und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. Rechtsgrundlagen sind die §§ 8a, 22, 22a, 23, 24, 24a, 43, 72a und 90 SGB VIII.“
2. In § 1 Abs. 2 wird das Wort „Tagespflegepersonen“ durch „Kindertagespflegepersonen“ ersetzt.
3. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Die Förderung der Kindertagesbetreuung ist in der Regel bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres eines Kindes möglich. Grundsätzlich können Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr 20 Stunden pro Woche Betreuung ohne Nachweis der Erforderlichkeit gefördert werden, sofern nicht ergänzend noch ein weiteres städtisches oder städtischerseits gefördertes Betreuungsangebot in Anspruch genommen wird. Für Kinder, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, errechnet sich der Umfang der erforderlichen wöchentlichen Betreuungszeit nach dem nachgewiesenen individuellen Bedarf des Kindes und der Erziehungsberechtigten. Dieser nachgewiesene Betreuungsbedarf wird maximal 217 Stunden im Monat gefördert.“

Die Förderung eines darüber hinausgehenden Betreuungsumfangs bedarf der Genehmigung durch die Amtsleitung des Jugendamtes.“

4. In § 1 Abs. 4 wird das Wort „Tagespflegepersonen“ durch „Kindertagespflegepersonen“ ersetzt.
  5. In § 2 wird in der Überschrift das Wort „Tagespflegeperson“ durch „Kindertagespflegeperson“ ersetzt.
  6. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Für die Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern in Kindertagespflege werden pro Kind an geeignete Kindertagespflegepersonen folgende Geldleistungen gewährt bei Betreuung
    1. im Haushalt der Tagespflegeperson

Sachaufwand	2,20 €,
Förderleistung (Erziehungsbeitrag)	1,15 €,
pro Betreuungsstunde insgesamt	3,35 €,
bezogen auf 217 Stunden maximal im Monat	726,95 €,
    2. im Haushalt der Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen

Sachaufwand	1,90 €,
Förderleistung (Erziehungsbeitrag)	1,15 €,
pro Betreuungsstunde insgesamt	3,05 €,
bezogen auf 217 Stunden maximal im Monat	661,85 €.“
7. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Zuzüglich werden monatlich bis 50 % der nachgewiesenen Beiträge zur Alterssicherung sowie Kranken- und Pflegeversicherung für die aus den Pflegegeldzahlungen resultierenden Beiträgen (höchstens 50 % der anfallenden Versicherungsbeiträge, mindestens 50 % des Mindestbeitrages bei bestehender Versicherung) gezahlt. Beiträge zur Alterssicherung sowie Kranken- und Pflegeversicherung sind laufende Geldleistungen und werden sowohl während der betreuungsfreien Zeiten (siehe § 4) der Kindertagespflegeperson als auch bei Krankheit oder entschuldigtem bzw. unentschuldigtem Fernbleiben des Tageskindes gezahlt. Bei Betreuung von mehreren Kindern werden keine weiteren Beiträge zur Alterssicherung übernommen.“
8. In § 2 Abs. 3 wird das Wort „Tagespflegestelle“ durch „Kindertagespflegestelle“ ersetzt.
9. In § 2 Abs. 4 wird die Angabe „5,00 €“ durch „15,00 €“ ersetzt.
10. In § 2 Abs. 5 wird das Wort „Eltern“ durch „Erziehungsberechtigten“ ersetzt.
11. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern in Kindertagespflege werden folgende einkommensabhängige Teilnahmebeiträge erhoben:

Beitragsklasse	bereinigtes monatliches Nettoeinkommen		Teilnahmebeitrag pro Betreuungsstunde
	über	bis	
<b>1</b>	0 €	1.000 €	0,00 €
<b>2</b>	1.000 €	1.050 €	0,07 €
<b>3</b>	1.050 €	1.100 €	0,13 €
<b>4</b>	1.100 €	1.150 €	0,23 €
<b>5</b>	1.150 €	1.200 €	0,29 €
<b>6</b>	1.200 €	1.250 €	0,37 €
<b>7</b>	1.250 €	1.300 €	0,45 €
<b>8</b>	1.300 €	1.350 €	0,52 €
<b>9</b>	1.350 €	1.400 €	0,60 €
<b>10</b>	1.400 €	1.450 €	0,69 €
<b>11</b>	1.450 €	1.500 €	0,77 €
<b>12</b>	1.500 €	1.750 €	0,84 €
<b>13</b>	1.750 €	2.000 €	0,93 €
<b>14</b>	2.000 €	2.250 €	1,00 €
<b>15</b>	2.250 €	2.500 €	1,07 €
<b>16</b>	2.500 €	2.750 €	1,16 €
<b>17</b>	2.750 €	3.000 €	1,23 €
<b>18</b>	3.000 €	3.250 €	1,31 €
<b>19</b>	3.250 €	3.500 €	1,39 €
<b>20</b>	3.500 €	3.750 €	1,48 €
<b>21</b>	3.750 €	4.000 €	1,55 €
<b>22</b>	4.000 €		1,65 €

Sind für einzelne Zeiträume, die mehr als 20 % der vereinbarten monatlichen Betreuungstage umfassen, abweichende Betreuungszeiten erforderlich, wird der Teilnahmebeitrag entsprechend der erforderlichen Betreuungszeit errechnet.“

12. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Besuchen zwei oder mehrere Kinder einer Familie eine, zwei oder mehrere Kindertagesstätten des Jugendamtes, die eines freien Trägers oder eine gebührenpflichtige Schülerbetreuung in der Stadt Gießen, so wird für das ältere Kind die sog. Erstkindergebühr (100 %) und für das altersgemäß nachfolgende Kind die sog. Zweitkindergebühr (50 %) erhoben. Für das dritte Kind und weitere Kinder einer Familie werden bei gleichzeitigem Besuch einer der vorgenannten Einrichtungen keine Benutzungsgebühren erhoben.“

13. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Durch einen Antrag auf Festsetzung des einkommensabhängigen Teilnahmebeitrages der Erziehungsberechtigten bzw. des Elternteils, bei dem das Kind/die Kinder leben, kann der Teilnahmebeitrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Ohne diesen Antrag ist die Höchstgebühr gemäß Stufe 22 der in der Abs. 1 dargestellten Tabelle zu zahlen.“

14. § 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Der Antrag auf einkommensabhängige Festsetzung des Teilnahmebeitrages ist beim Jugendamt der Universitätsstadt Gießen zu stellen. Die Festsetzung erfolgt ab dem 1. des Monats, in dem der Antrag beim Jugendamt eingegangen ist.“

b) In Satz 5 wird das Wort „Erlass“ durch „Antrag“ ersetzt.

c) Als Satz 6 wird angefügt:

„In begründeten Einzelfällen kann der Amtsleiter/die Amtsleiterin des Jugendamtes auf Antrag der Erziehungsberechtigten hinsichtlich eines teilweisen oder vollständigen Erlasses des einkommensabhängigen Teilnahmebeitrags eine abweichende Entscheidung treffen.“

15. § 3 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Eltern“ durch „Erziehungsberechtigten“ ersetzt.

b) In Nr. 1 Satz 1 wird das Wort „Familienmitglieder“ durch „Haushaltsangehöriger“ ersetzt.

c) In Nr. 2 Buchst. e wird die Angabe „120,00 €“ durch „300,00 €“ ersetzt.

d) In Nr. 2 Buchst. f wird jeweils das Wort „Kindes Eltern“ durch „Erziehungsberechtigten“ und jeweils die Angabe „154,00 €“ durch „251,00 €“ ersetzt.

16. § 3 Abs. 6 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. bei Nichtselbständigen z.B. Verdienstabrechnungen, Einkommensteuerbescheide, Rentenbescheide, Mietverträge, Wohngeldbescheide, Kinderzuschlagsbescheide, Bescheide nach SGB II, Bescheide nach SGB XII, u.a.“

17. In § 3 Abs. 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Antragstellenden haben alle Anstrengungen zu unternehmen, den eigenen Unterhalt und den ihrer Familie durch Beantragung entsprechender Leistungen (z.B. Wohngeld, Kinderzuschlag, Unterhaltsleistungen, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz und Einstufung in die günstigere Steuerklasse) sicher zu stellen.“

18. § 3 Abs. 9 wird aufgehoben.

19. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für 30 betreuungsfreie Tage pro Kalenderjahr und für zwei nachgewiesene Weiterbildungstage im Rahmen der Aufbauqualifikation der Kindertagespflegeperson pro Kalenderjahr sowie bei Krankheit oder bei entschuldigtem bzw. unentschuldigtem Fernbleiben des Tageskindes wird eine Geldleistung entsprechend der vereinbarten Betreuungszeit gezahlt.“

20. In § 4 Abs. 3 werden nach dem Wort „werden“ die Worte „nach Erhalt und Prüfung der in Abs. 1 genannten Betreuungsnachweise“ eingefügt.

21. In § 5 Abs. 1 wird das Wort „Eltern“ durch „Erziehungsberechtigten“ ersetzt.

22. In § 5 Abs. 2 wird das Wort „Urlaubszeit“ durch „betreuungsfreien Zeit (§ 4)“ ersetzt.

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Gießen, den \_\_\_\_\_

Der Magistrat  
der Universitätsstadt Gießen

Weigel-Greilich  
Bürgermeisterin